

Freie Demokratische Partei

Ortsverband Bargteheide

Satzung vom 30.11.2018

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind genderneutral zu verstehen.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck, Name und Rechtsnatur

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei bzw. Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist und individuellen Fähigkeiten getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Der Ortsverband Bargteheide ist der Gebietsverband der FDP im Kreis Stormarn für die Stadt Bargteheide.
Er führt den Namen:

FDP Ortsverband Bargteheide

- (3) Aufgabe des FDP Ortsverbandes Bargteheide ist die Gestaltung liberaler Kommunalpolitik auf der Basis grundsätzlicher Überzeugungen innerhalb der Partei und in Kongruenz mit Aussagen ihrer Programme.
Er beteiligt sich an der Willensbildung der FDP im Kreisverband Stormarn, im Landesverband Schleswig-Holstein und im Bundesverband, um Zweck und Ziele der FDP und damit ihrer Wähler mitzugestalten und durchzusetzen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können

nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus. Bei EU-Ausländern kann die Frist auf Antrag verkürzt werden.

- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Stormarn erworben. Der Aufnahmeantrag kann beim Ortsverband Bargtheide, dem Kreisverband Stormarn oder beim Landesverband gestellt werden. Online Bewerbungen über die verschiedenen FDP Internetpräsenzen sind ebenfalls möglich.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird gemäß der Landessatzung das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Jedes Mitglied kann danach grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Hauptwohnsitz ausschlaggebend. Der Ortsverband Bargtheide nimmt auch Mitglieder aus den Umlandgemeinden auf, sofern sie keiner anderen Körperschaft der Freien Demokraten eindeutig zuzuordnen sind und dies vom Kreisverband genehmigt wird.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist gemäß Landessatzung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu entscheiden. Die Mitgliedschaft wird nach Landessatzung mit dem Beschluss des Kreisverband-Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied wird durch den Landesverband ein Mitgliedsausweis ausgehändigt oder zugestellt.
- (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. (4) entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber nach Landessatzung innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (7) Der Kreisverband ist nach Landessatzung verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert. Er kann gegen eine solche Forderung das Landesschiedsgericht anrufen.

- (8) Die Kreisverbände sind nach Landessatzung verpflichtet, eine zentrale Mitgliederdatei in ihrem Bereich zu führen und dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied zu benennen.
- (9) Der Ortsverband Bargteheide führt in Übereinstimmung mit den Daten des Kreisverbandes Stormarn eine eigene Mitgliederdatei. Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der EU Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und übermittelt werden. Der FDP Ortsverband Bargteheide meldet ausgeschiedene oder verzogene Mitglieder dem FDP Kreisverband Stormarn.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der der übergeordneten Ebenen die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen nach Landessatzung dem Ortsverband zu, dem das Mitglied angehört.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Landessatzung das Recht, an den Sitzungen von Landesparteitag, Landeshauptausschuss und Landesfachausschüssen teilzunehmen. Ebenso kann jedes Mitglied an den Sitzungen von Kreisparteitagen und als Gast an Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied des Ortsverbandes Bargteheide hat ferner das Recht, jederzeit als Gast an den Sitzungen des Vorstands und, sofern eine Fraktion besteht, den Sitzungen der Fraktion in der Stadtvertretung teilzunehmen. Es kann sich um ein Mandat und Amt bewerben.
- (4) Die Mitglieder des Ortsvorstandes und der Fraktion sind zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Gremien verpflichtet. Im Fall ihrer Verhinderung sollen sich die Mitglieder bis zum Sitzungsbeginn beim jeweiligen Vorsitz entschuldigen.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Ortsverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Fraktionssitzungen des Ortsverbandes sind grundsätzlich nur für den parteiinternen Gebrauch bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Mitglieder schiedsrichterlicher Instanzen sind nach Landessatzung auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. in den Fällen des §2 Abs. 3
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 5. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist beim Ortsverband Bargteheide oder Kreisverband Stormarn schriftlich oder zur Niederschrift vor mindestens zwei Zeugen zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband Stormarn wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der Stadtvertretungsfraktion sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die Stadtvertretungsfraktion ist gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Organe der Ortspartei

§ 7 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes Bargteheide sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Die Fraktion in der Stadtvertretung ist ihnen zugeordnet.

§ 8 Mitgliederversammlung (Ortsparteitag)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und den Ortsvorstand verbindlich.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung und zwar spätestens 15 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung statt. Sie wird

vom Ortsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder ein anderer geeigneter Nachweis der Versendung. Liegt das Einverständnis vor, so kann die Einladung auch digital versendet werden. Maßgeblich ist dann das Datum des Eingangs im digitalen Wahrnehmungsbereich des Mitglieds (zumeist Eingang E-Mail). Im Ausnahmefall kann die Frist maximal um 3 Monate verlängert werden. Die Mitgliederversammlung ist über die Gründe schriftlich vorab zu informieren.

- (2) Der Ortsvorsitzende muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies bei ihm schriftlich beantragt wird
 - a) von einem Drittel der Mitglieder
 - b) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsvorstands
 - c) durch Beschluss der Fraktion in der Stadtvertretung.
- (3) Der Ortsvorsitzende kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das letzte volle Quartal vor der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung ohne das betroffene Mitglied.
- (3) Bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen ist überdies nur stimmberechtigt, wer am Wahltag wahlberechtigt sein wird.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen (z. B. bei Krankheit) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Ortsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird ggf. vertreten durch einen seiner Stellvertreter.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einem anderen Parteimitglied die Versammlungsleitung übertragen. Für die Wahl zum Ortsvorsitzenden ist die Wahl eines Versammlungsleiters erforderlich.
- (2) Tagesordnungspunkte jeder Mitgliederversammlung sind Berichte des Ortsvorstandes, der Fraktion und die Aussprache hierüber.
- (3) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthalten.

- (4) Vor Beginn der Mitgliederversammlung mit Wahlen hat der Ortsvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Ortsvorstandes als Vorsitzenden und einem weiteren Parteimitglied. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat.
Persönliche Erklärungen sind zulässig.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Vertagung von Tagesordnungspunkten auf die nächste Mitgliederversammlung beschließen.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist beschlussfähig. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Sie kann Auskunft von allen Amts- und Mandatsträgern verlangen, soweit Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der Datenschutzgesetze dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Sie kann alle, den Ortsverband betreffende Entscheidungen treffen, es sei denn, einem anderen Organ ist durch diese Satzung oder höherrangiges Recht diese Kompetenz zugewiesen.
- (3) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Wahl des Ortsvorstandes
 2. die Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und der Wahlprogramme
 3. Wahl der Listentkandidaten und Direktkandidaten für die Stadtvertretung
 4. die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Kreisparteitag gemäß der Kreissatzung, sofern dieses durch den Kreisverband vorgegeben wird
 5. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte plus ein Mitglied des Ortsverbandes
 6. Nachwahl von Mitgliedern in den Ortsvorstand
 7. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 13 Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Delegierten zum Kreisparteitag sind geheim und schriftlich. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag können die Wahlen auch offen durchgeführt werden.
- (2) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidieren will. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Erklärungen sind unverzüglich in der Versammlung mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben, sofern nicht die Satzung oder Geschäftsordnung abweichende Regeln zulässt.
- (3) Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Regelungen Abweichendes vorschreiben.

§ 14 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern,
 - f) dem Vorsitzenden der Fraktion oder dessen ständigem Vertreter
 - g) soweit möglich: einem weiteren Beisitzer, der dem Ortsverband der Jungen Liberalen angehört, von ihm vorgeschlagen sein muss und Mitglied der FDP ist.
- (2) Die in Abs. 1 unter a) bis d) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Ortsvorstand.
- (3) Der Ortsvorstand und der Rechnungsprüfer gem. § 19 (2) werden für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Er ist amts- und beschlussfähig, solange er mindestens aus einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens noch aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die von der Mitgliederversammlung nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 15 Geschäftsordnung des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand regelt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder. Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung oder mündlich zu Protokoll der vorherigen Sitzung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.
- (3) Die Einberufung muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von zumindest drei Mitgliedern des Vorstandes oder von der Fraktion beantragt wird.
- (4) An den Sitzungen des Vorstands nehmen beratend der Fraktionsvorsitzende, sofern eingerichtet die Sprecher der Fachausschüsse, der Ortsvorsitzende der Jungen Liberalen und die Mitglieder des Ortsverbandes im Kreistag teil.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können nur von Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Dem Ortsvorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der übergeordneten Ebenen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Ortsverbandes gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.

III. Fachausschuss und Stadtvertretung

§ 17 Fachausschüsse

- (1) Der Ortsvorstand kann Fachausschüsse bilden, sofern ausreichend interessierte Parteimitglieder zur Mitarbeit bereit sind. Ihr Sinn ist die breite Beteiligung der Mitglieder an der politischen Arbeit von

Ortsvorstand und Fraktion. Sie sollen diese Organe beraten und durch sachliche Anregungen und Initiativen liberale Politik mitgestalten.

- (2) Ortsvorstand und Fraktion sind verpflichtet, die Fachausschüsse zu unterstützen.
- (3) Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher und unterrichten regelmäßig den Ortsvorstand über ihre Tätigkeit.
Mitglieder des Ortsvorstandes oder der Fraktion können nicht Sprecher sein.

§ 18 Fraktion in der Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Mitglieder des Ortsverbandes sollen sich alsbald nach ihrer Wahl mit den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen formgerecht zu einer Fraktion nach der Gemeindeordnung zusammenschließen. Wird die nach der Gemeindeordnung für eine Fraktion erforderliche Zahl nicht erreicht, sollen sich die gewählten Ratsmitglieder zu einer Gruppe zusammenschließen, die ebenfalls Fraktion genannt werden soll.
- (2) Die Fraktion wählt in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bestimmt über die innerfraktionelle Aufgabenverteilung.
- (3) Die Fraktion soll bei sachlichen und personellen Entscheidungen den Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes folgen.
- (4) Im Übrigen regelt die Fraktion ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

IV. Finanzen und Schiedsordnung

§ 19 Finanzordnung

- (1) Der Ortsverband deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Der Ortsverband ist zur Buchführung verpflichtet. Diese wird jährlich durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geprüft.
- (3) Im Weiteren gilt die Finanzordnung.

V. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 20 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Ortsverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch den Vorstand möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes-

und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

- (2) Das Landesschiedsgericht ist insbesondere für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung;
 2. Verweis;
 3. Enthebung von einem Parteiamt;
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
 5. Ausschluss nach Maßgabe des §6 Abs. 3.

Die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden,
- a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;
 - b) wenn ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch-parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt wird;
 - c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.
- (4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken festzustellen, dass das Verhalten eines Mitglieds objektiv unkorrekt gewesen ist oder dass er seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Rederecht von Gästen

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachausschüsse können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss von Fall zu Fall Nichtmitglieder der Partei als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Über einen Antrag auf Änderung der

Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Parteiorganisation kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Von dem Beschluss sind alle Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 24 Höherrangiges Recht

- (1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung der übergeordneten Ebenen gehen dieser Ortsatzung vor, soweit sie deren Regelungen widerspricht.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Landespartei, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Ortsverbandes sind Bestandteile dieser Satzung.

Beschlossen am 30.11.2018

Für die Richtigkeit: *(im Original gezeichnet)*

Dirk Backen
Ortsvorsitzender

Gorch-Hannis la Baume
Stellvertretender Ortsvorsitzender

Andreas Samtleben
Schriftführer

Siegrun Jonuscheit
Schatzmeister